

# Staatliche Erlasse

## LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON ORDENSANGEHÖRIGEN.

*Durch Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom 29. 1. 1963 und Verwaltungsanweisungen der Finanzministerien der Länder ist die Frage der lohnsteuerlichen Behandlung von Ordensangehörigen endlich soweit geklärt, daß das Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. Mai 1962 (siehe OK 3 1962 213—220) nun als maßgebend für alle Ordensangehörigen, die auf Grund von Gestellungsverträgen auf Außenstationen eingesetzt sind, anerkannt worden ist.*

### 1. Schreiben des Bundesministers der Finanzen

DER BUNDESMINISTER DER FINANZEN  
IV B/3 — S 2220 — 24/63

Bonn, den 29. Januar 1963  
Rheindorfer Str. 108

An das

Katholische Büro Bonn

53 Bonn

Königstr. 28

Betr.: Lohnsteuerliche Behandlung der auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen, Diakonissen oder Angehörigen ähnlicher Gemeinschaften

Sehr geehrte Herren!

Ordensangehörige, Diakonissen oder Angehörige ähnlicher Gemeinschaften, die außerhalb des Ordens oder des Mutterhauses der Außenstationen (z. B. in der Krankenpflege oder als Geistliche oder Lehrer tätig sind) wurden im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 9. Februar 1951 — Bundessteuerbl. III S. 73) von den Finanzverwaltungen steuerlich weitgehend auch dann als Arbeitnehmer der Körperschaften usw. angesehen, die Träger der Außenstation sind, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines zwischen dem Orden usw. und der Außenstation abgeschlossenen Gestellungsvertrages ausüben, durch den bürgerlich-rechtliche Rechtsbeziehungen nur zwischen dem Orden usw. und der Außenstation, nicht aber zwischen dem Ordensangehörigen usw. und der Außenstation begründet wurden. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung in seinem Urteil vom 11. Mai 1962 (Bundessteuerbl. III S. 310) aufgegeben. Das Urteil betrifft einen Fall, in dem ein Orden die Durchführung des Religionsunterrichts an einer Schule übernommen hatte und es dem Orden überlassen blieb, welche und wieviele Ordensangehörige er zu diesem Zweck abstellte.

Das Urteil des BFH vom 11. Mai 1962 geht von dem Grundsatz aus, daß „eine von den Steuerpflichtigen bürgerlich-rechtlich ernsthaft vereinbarte und durchgeführte Regelung ihrer beiderseitigen Beziehungen“ ... „auch für die einkommensteuerliche Beurteilung maßgebend“ ist. Danach sind Gestellungsverträge, durch die es ein Orden usw. gegen Entgelt übernimmt, bestimmte, bei einer Außenstation (z. B. einem Pfarrbezirk, einer Schule oder einem Krankenhaus) anfallende Dienstleistung oder sonstige Aufgaben durch seine Ordensangehörigen usw. wahrnehmen zu lassen, als Werkverträge anzusehen, durch die ein Arbeitsverhältnis zwischen der Außenstation und dem Ordensangehörigen usw.

nicht begründet wird. Das gilt auch insoweit, als sich die Außenstation gegenüber dem Orden usw. verpflichtet, an den Ordensangehörigen usw. unmittelbar bestimmte Leistungen (z. B. freie Unterkunft und Verpflegung, Taschengeld oder sonstiges Barentgelt) zu erbringen. Nach dem Ergebnis einer Erörterung mit den Vertretern der obersten Finanzbehörden der Länder besteht Übereinstimmung, daß nach diesen Grundsätzen nicht nur bei katholischen Orden, sondern auch bei anderen Gemeinschaften (z. B. Diakonieverbänden) verfahren werden soll und daß ferner die Anwendung dieser Grundsätze nicht auf Fälle beschränkt bleibt, in denen sich der Gestellungsvertrag auf auswechselbare Arbeitskräfte bezieht, sondern daß die Grundsätze auch für Gestellungsverträge über bestimmte, namentlich benannte Arbeitskräfte gelten.

Die auf Außenstationen eingesetzten Ordensangehörigen usw. sind hiernach nur dann als Arbeitnehmer der Träger dieser Außenstationen anzusehen, wenn bürgerlich-rechtlich und tatsächlich zwischen der Außenstation und dem Ordensangehörigen usw. unmittelbar die für ein Dienstverhältnis typischen Rechte und Pflichten (z. B. Dienstleistungspflichten, Kündigungsrechte, Entgeltansprüche) begründet werden. Die Annahme eines Arbeitsvertrags setzt insbesondere voraus, daß der Vertrag durch den Arbeitnehmer selbst oder — in Vertretungsfällen — in seinem Namen und mit seiner Vollmacht abgeschlossen wird. Ein Arbeitsverhältnis ist jedoch stets anzunehmen, wenn ein Ordensangehöriger usw. formell in ein Beamtenverhältnis (z. B. als Hochschullehrer) berufen wird.

Die obersten Finanzbehörden der Länder werden die ihnen unterstehenden Finanzverwaltungsbehörden anweisen, in noch nicht rechtskräftigen Fällen nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren.

Welche weiteren Fragen sich aus der Änderung in der Beurteilung der Gestellungsverträge ergeben, bedarf noch weiterer Prüfungen und wird durch die vorstehenden Ausführungen nicht berührt.

Im Auftrag  
Dr. Falk

## 2. Verwaltungsanweisung des Finanzministeriums Baden-Württemberg

FINANZMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
S 2220 A — 197/57

Stuttgart, den 2. Januar 1963  
Neues Schloß

An die  
Oberfinanzdirektion Freiburg / Karlsruhe / Stuttgart

Betreff: Steuerliche Behandlung der Ordensangehörigen, Diakonissen usw.

Nach dem BFH-Urteil vom 11. 5. 1962 (BStBl. 1962 III S. 310) wird bei Ordensangehörigen, Diakonissen usw. im Fall der sog. Gestellungsverträge, d. h. bei Abschluß der maßgebenden Verträge zwischen dem Orden oder Mutterhaus und der Außenstation ein Dienstverhältnis des Ordensangehörigen usw. zu der Außenstation nicht begründet. Soweit der Bundesfinanzhof in dem Urteil vom 9. 2. 1951 (BSt. Bl. 1951 III S. 73) unter Berufung auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise und die für die Auslegung von Vorschriften des Steuerrechts gebotene Typisierung von anderen Grundsätzen ausgegangen ist, hat er daran nicht festgehalten. Ein